



Mietvertrag über die Nutzung der Grillhütte und Freizeitfläche Horn

zwischen der Ortsgemeinde Horn, vertreten durch den Ortsbürgermeister und Mieterin/Mieter

Name: _____ Vorname: _____

Adresse: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Art des Anlasses: _____

Vermietungszeitraum: _____

Bei Personen unter 18 Jahren ist die Einwilligung und die Unterschrift einer erziehungsberechtigten Person erforderlich. Diese Person übernimmt die Verantwortung für die Mietzeit. Sie hat die Aufsichtspflicht und ist für mögliche Schäden, Diebstahl, Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz, Ruhestörung, usw. verantwortlich und haftbar. Eine Verletzung der Aufsichtspflicht kann auch zu strafrechtlichen Konsequenzen führen.

Erziehungsberechtigte/r: _____

Für die Inanspruchnahme der o.a. gemeindeeigenen Einrichtung hat der Mieter das Benutzungsentgelt gemäß den Festlegungen der bei Vertragsschluss gültigen Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Horn zu entrichten.

Die Einweisung und Schlüsselübergabe erfolgt durch den Ortsbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person. Nach der Nutzung sind die gemieteten Räume bzw. gemeindeeigenen Einrichtungen einschließlich der Toilettenanlagen ordnungsgemäß gereinigt dem Vermieter zu übergeben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Benutzungsordnung

Ich habe die Benutzungsbestimmungen bzw. die Benutzungsordnung gelesen und erkenne diese hiermit.

55469 Horn, _____

Ortsgemeinde Horn

Mieterin/ Mieter:

Energieverbrauch/ Nebenkosten:

Zählerstand Übergabe am:	
Zählerstand Rückgabe am:	

Ortsgemeinde Horn

Mieterin/ Mieter:

Allgemeine Bestimmungen

- a) Die Mieter bzw. bei Minderjährigen die Aufsichtsperson üben während der Mietdauer das Platzrecht an der Grillhütte und den dazugehörenden Räumen aus. Sie sind für die Ordnung auf dem Gelände sowie in den Toiletten für den geregelten Ablauf der Feier verantwortlich.
- b) Mit Rücksicht auf die Anwohner sind Ruhestörungen zu vermeiden. Musikanlagen oder Musikinstrumente sind so zu bedienen, dass für die Anwohner keine Beeinträchtigungen der Nachtruhe entstehen. Nach 22.00 Uhr ist die Betätigung von Musikanlagen oder Musikinstrumenten nur innerhalb der Grillhütte gestattet. Verantwortlich sind die Mieter bzw. bei Minderjährigen die Aufsichtsperson.
- c) Bezüglich Alkoholes gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Drogen dürfen nicht konsumiert, verkauft oder mitgebracht werden. Verantwortlich sind die Mieter bzw. bei Minderjährigen die Aufsichtsperson.
- d) Alle Schäden an der Grillhütte, am Inventar (Toilettenanlage) und Einrichtungsgegenständen sind umgehend dem Bürgermeister oder einer beauftragten Person zu melden. Die Kosten für die Wiederbeschaffung bzw. Wiederinstandsetzung sind von den Mietern in voller Höhe zu erstatten.
- e) Für sämtliche von der Mieterin/ dem Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Ortsgemeinde Horn keine Haftung. Diese sind nach der Veranstaltung zu entfernen.
- f) Das Einschlagen von Nägeln, Haken u. ä. in Einrichtungsgegenstände (um z.B. Dekorationen anzubringen) ist verboten. Das Abbrennen von Feuerwerk ist nicht erlaubt. Die Bestimmungen über den Brandschutz sind zu beachten.
- g) Putzgeräte und Putzmittel (Toilettenreinigung) bringt der Mieter selbst mit. Der Müll muss mitgenommen werden. Die Entsorgung von zurückgelassenem Müll wird gesondert berechnet.
- h) Die Feuerstelle in der Grillhütte muss gesäubert werden. (Asche bitte in den vorgesehenen Bereich entsorgen)
- i) Es darf kein behandeltes Holz an der Grillhütte abgelegt oder verbrannt werden.

Die Mieterin/ der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der Auflagen der aktuell gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz sowie zur Beachtung der Hygienevorschriften für Veranstaltungen im Freien.